

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **83 (1998)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Das Kreuz mit dem Tuch

Der Entscheid der baden-württembergischen Kultusministerin (CDU) machte Schlagzeilen: eine Deutsche, angehende Lehrerin und bekennende Muslima, die darauf besteht, auch während des Unterrichts ein Kopftuch zu tragen, ist an der staatlichen Schule unerwünscht.

Die Argumente der jungen Frau wirken auf den ersten Blick glaubhaft: Sie habe sich aus freien Stücken zum Tragen des Kopftuches entschieden; sie berufe sich auf die Vielfalt im Islam, der keine zwingende Kleiderordnung vorschreibe; sie distanzieren sich von jeglicher Einschränkung der Glaubensfreiheit und erwarte dieselbe liberale Haltung auch von jenen Behörden, welche über ihre Anstellung befinden würden; sie sei bereit, das Urteil vor das Verfassungsgericht zu bringen.

Die Argumente der Ministerin leuchten ebenfalls ein: Das Tragen des Kopftuches gehöre nicht zu den religiösen Pflichten einer Muslima; als Lehrerin mit Kopftuch könne die Frau ihre neutralen Vorbildfunktion nicht gerecht werden; innerhalb des Islam werde das Kopftuch auch als Symbol der Abgrenzung und Unterdrückung gewertet.

Grund zu erfreutem, zustimmendem Nicken für FreidenkerInnen? Jein.

Da steht auf der einen Seite eine offenbar qualifizierte junge Frau, die einen persönlichen Weg gemacht hat und ihre Überzeugung in allen Lebensbereichen, also auch in ihrer Kleidung ausdrücken will. Ihr wird Integrität bescheinigt, so z.B. vom bisherigen Vorgesetzten, einem gläubigen, katholischen Rektor: Sie stehe hinter dem gesamten Lehrplan inkl. Sexualkunde, Turnunterricht und Schwimmen. Ihre bisherigen SchülerInnen konnten offenbar mit dem Anblick leben und schätzten sie als Lehrkraft.

Nur - in einem Interview (*Der Spiegel* 30/1998) argumentiert sie auf die Frage nach ihrer Haltung gegenüber Eltern, welche ihre Töchter zum Tragen

des Kopftuches zwingen würden: "Ich würde mit den Eltern darüber sprechen und versuchen, ihnen klarzumachen, dass es problematisch ist, das Kind durch Zwang statt durch nachvollziehbares Überzeugen zu einer solchen Sache zu bewegen". Sie will also den Eltern nicht etwa deutlich zu verstehen geben, dass ein Mädchen frei - so frei, wie sie selbst es für sich reklamiert - über seinen Glauben befinden solle, sondern will den Zwang durch die Überzeugung ersetzen. Gerade in religiösen Kreisen sind aber die Methoden des Überzeugens meist nicht sehr zimperlich - es ist deshalb anzunehmen, dass sie mit diesem Argument bei allem guten Willen wenig ausrichten wird. Die Lehrerin beruft sich auf ihr Selbstbestimmungsrecht und unterliegt damit einem Fehlschluss, dem wir heute in verschiedensten Bereichen des Lebens begegnen, wenn mit Selbstbestimmung argumentiert wird: Wie kann es für eine mündige Frau ein selbstbestimmtes Unterwerfen unter fremdbestimmte Verhüllungsvorschriften geben - geschweige denn für ein "unmündiges" Mädchen!

Auch die Aussage, ihre Würde als muslimische Frau stehe auf dem Spiel, tönt wenig selbstbestimmt.

Auf der anderen Seite steht eine angesehene, katholische Politikerin, die sich auf den ersten Blick mutig zu einem "laizistischen" Urteil durchgerungen hat, die seinerzeit aber im Falle des Kreuzifix-Urteils des Bundesverfassungsgerichtes 1995 offenbar Mühe bekundete mit dem Bekenntnis zur bekenntnisfreien Schule und die Möglichkeit offenlassen wollte, dass

Fortsetzung S. 2

AUGUST-THEMEN  
Freidenker- Umschau 2  
Von der Gefährlichkeit kritischen Denkens 3  
Grenzgedanken 5  
Büchertisch 6